

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 50. Kamienietz, den 15. December **1853.**

№. 186. Aus Veranlassung der in letzter Zeit vorgekommenen Diebstähle bestimme ich hierdurch, daß die Nachtpatrouillen nach Maaßgabe der in den früheren Jahren dieserhalb erlassenen Verfügungen überall, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, sogleich einzuführen und bis zum 1. April 1854 abzuhalten sind.

Die Polizei-Distrikts-Commissarien, Polizeiverwalter und Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, darauf zu halten, daß wenigstens zweimal in jeder Woche unvermuthet Nachtpatrouillen und in einer Weise ausgeführt werden, welche ein günstiges Resultat erwarten läßt und wozu hauptsächlich gehört, daß die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen öfter unvermuthet in ihren Wohnungen revidirt werden.

Ueber den Ausfall der Nachtpatrouillen ist mir von den Polizeiverwaltungen und Gensdarmen bis Mitte April k. J. Bericht zu erstatten.

Kamienietz, den 10. December 1853.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

№. 187. Nachstehende Amtsblattbekanntmachung: „Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handelsverkehr nicht immer vorschriftmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten, Anweisung (Gesetzsamml. de 1816, pag. 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten in Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsamml. de 1816, S. 142), die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsamml. 127), so wie unsere Amtsblatt-bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 24. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen.

I. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816:

§ 11. Sobald irgend Etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, wird eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die § 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht überein-

stimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bestimme ich, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden, und mit der Behauptung: des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jeder Ueberlieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit § 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit allen Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine schlesische Elle,) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite, oder sonst wo, Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executivbeamten und Gensdarmen wiederholt mit Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landräthen am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln, den 13. October 1846.

Königliche Regierung."

wird hierdurch republicirt.

Kamienietz, den 10. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weitzen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 12. Decemb.	Höchster	3	7	6	2	10	=	2	2	6	1	11	=
	Niedrigster	3	5	=	2	8	=	2	=	=	1	9	=
Ratibor, den 7. Decemb.	Höchster	3	2	6	2	11	=	1	28	=	1	7	6
	Niedrigster	3	=	=	2	6	=	1	25	=	1	=	=
Oppeln, den 5. Decemb.	Höchster	3	5	=	2	19	=	2	4	=	1	9	=
	Niedrigster	3	2	6	2	16	6	2	1	6	1	6	6

In der Stadt	Preis.	Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quar		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 12. Decemb.	Höchster	3	20	=	1	=	=	4	15	=	=	22	=	=	18	=
	Niedrigster	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 7. Decemb.	Höchster	3	9	=	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	19	=
	Niedrigster	2	22	6	=	=	=	=	=	=	=	20	=	=	16	=
Oppeln, den 5. Decemb.	Höchster	3	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.